

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. April 1951

Nr. 9

**Inhalt:**

Seite

(20) Verordnung über die Gewährung von Darlehen und Ausgleichsentschädigungen zur Wiedergutmachung von Schäden in freiberuflicher Tätigkeit. Vom 21. März 1951	21
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

(20) **Verordnung  
über die Gewährung von Darlehen und Ausgleichs-  
entschädigungen zur Wiedergutmachung  
von Schäden in freiberuflicher Tätigkeit.**

Vom 21. März 1951.

(Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz] vom 10. August 1949.)

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

**Artikel 1**

(1) Darlehen (§ 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes) werden gewährt für die Wiederaufnahme einer der früheren gleichen oder im wesentlichen gleichartigen freiberuflichen Tätigkeit oder für die volle Entfaltung der freiberuflichen Tätigkeit (§ 32 Absatz 2 des Gesetzes) innerhalb der Grenzen des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt und sich nicht bereits einem anderen Berufe zugewendet hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Liegt der Ort, an dem der Verfolgte die freiberufliche Tätigkeit aufnehmen will, außerhalb des Währungsgebietes (§ 1 Absatz 1 Ziffer 5 Umstellungsgesetz), so wird ein Darlehen, unbeschadet weitergehender Einschränkungen nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53, nur gewährt, wenn die Rückzahlung des Darlehens in der im Währungsgebiet geltenden Währungseinheit gewährleistet ist.

(3) Als ausreichend ist eine Lebensgrundlage anzusehen, die dem Verfolgten und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine Lebenshaltung ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung zugemutet werden kann.

**Artikel 2**

Darlehen werden nur gewährt, wenn damit die erfolgreiche Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der freiberuflichen Tätigkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und der Verfolgte weder über die benötigten Geldmittel verfügt noch sie sich zumutbarerweise anderweitig verschaffen kann. Die Höhe des Darlehens bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Kosten, die für die Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der freiberuflichen Tätigkeit notwendig sind. Zu den notwendigen Kosten der Wiederaufnahme gehören auch die während der ersten drei Monate anfallenden gewöhnlichen laufenden Unkosten.

**Artikel 3**

(1) Der Verfolgte hat seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen. Er hat auf Verlangen nachzuweisen, wann, bei wem und mit welchem Ergebnis er sich anderweitig um die Beschaffung von Geldmitteln bemüht hat. Auf Verlangen hat er bestimmt zu bezeichnende weitere Bemühungen um die Beschaffung von Geldmitteln zu unternehmen und das Ergebnis anzugeben.

(2) Ein Darlehen wird nicht gewährt, wenn der Verfolgte die in Absatz 1 genannten Obliegenheiten nicht erfüllt.

**Artikel 4**

(1) Das Darlehen ist zweckgebunden. Der Verfolgte ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Verwendung des Darlehens nachzuweisen.

(2) Die Gewährung des Darlehens ist von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen, soweit diese dem Verfolgten möglich ist; insbesondere kann verlangt werden, daß er Gegenstände, die er mit Mitteln des Darlehens beschafft, zur Sicherung der Rückzahlung des Darlehens dem Lande Hessen übereignet.

(3) Ist die Gewährung des Darlehens von der vorherigen Stellung von Sicherheiten abhängig gemacht, so ist das Darlehen erst nach Stellung der Sicherheiten auszuzahlen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens erlischt, soweit das Darlehen nicht binnen eines Jahres nach der Festsetzung in Anspruch genommen wird.

(5) Das Darlehen ist mit 3 vom Hundert jährlich in halbjährlichen nachträglichen Teilbeträgen zu verzinsen. Darlehen, deren Betrag 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden zinslos gewährt. Das Darlehen ist in halbjährlichen Teilbeträgen von 10 vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme, beginnend zwei Jahre nach Festsetzung, zu tilgen. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig.

(6) Das Land kann aus wichtigem Grunde vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten kündigen; hat der Empfänger den Grund verschuldet, so ist fristlose Kündigung zulässig.

(7) In Ausnahmefällen können zur Vermeidung von Härten abweichende Tilgungsbedingungen festgesetzt werden.

(8) Umstände, welche die Sicherheit der Darlehensforderung gefährden, hat der Verfolgte unverzüglich anzuzeigen.

#### Artikel 5

(1) Die Ausgleichsentschädigung für die Verdrängung aus der freiberuflichen Tätigkeit oder für die Beschränkung in ihrer Ausübung (§ 32 Absatz 4 des Gesetzes) wird gewährt, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, und zwar längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Verfolgten, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in dem ihm die weitere Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit auch ohne die Verfolgung unmöglich geworden wäre oder in dem er sich

einem anderen Berufe zugewendet hat, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage (Artikel 1 Absatz 3) bietet.

(2) Die Ausgleichsentschädigung wird ferner nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, in dem die zur Wiederaufnahme oder vollen Entfaltung der freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Geldmittel erstmals für den Verfolgten beschaffbar waren. In der Regel gilt als dieser Zeitpunkt der 1. Januar 1946.

#### Artikel 6

(1) Für die Berechnung der Ausgleichsentschädigung gilt die anliegende Tabelle. Für jeden vollen Monat (30 Tage), für den Ausgleichsentschädigung zu gewähren ist, ist ein Zwölftel des Jahresbetrages (Spalte 2 der Tabelle) anzusetzen. Beträge, die auf die Zeit vor dem 30. Juni 1948 entfallen, sind in Reichsmark anzusetzen und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umzurechnen. Die Ausgleichsentschädigung darf insgesamt den Betrag von 25 000 Deutschen Mark nicht übersteigen.

(2) Auf die Ausgleichsentschädigung sind die Reineinkünfte anzurechnen, die der Verfolgte in dem Zeitraum seiner Verdrängung oder Beschränkung durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erzielt hat, soweit sie das Vergleichsgehalt (Spalte 1 der Tabelle) übersteigen.

(3) Leistungen, die der Verfolgte aus Mitteln der Arbeitslosenfürsorge oder der allgemeinen Fürsorge erhalten hat, sind auf die Ausgleichsentschädigung nicht anzurechnen; die Vorschriften, nach denen der Anspruch auf Ausgleichsentschädigung kraft Gesetzes auf Grund gewährter Fürsorge auf den Träger der Fürsorgelast übergeht, bleiben unberührt.

Tabelle

	Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern				Besoldungsgruppen mit festen Gehältern (Höherer Dienst)
	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	
1. Vergleichsgehalt jährlich	9 450	6 300	4 050	3 150	14 400
2. Ausgleichsentschädigung jährlich	6 300	4 200	2 700	2 100	9 600

Die Tabelle enthält in Durchschnittsbeträgen die aktiven Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) — Vergleichsgehälter — der Beamten des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern sowie der Beamten des Höheren Dienstes in Besoldungsgruppen mit festen Gehältern.

Den Beamten des Höheren Dienstes in Besoldungsgruppen mit festen Gehältern sind solche freiberuflich tätige Verfolgte gleichzustellen, die nach ihren beruflichen Erfolgen und ihrer wirtschaftlichen Stellung im Zeitpunkt der Verdrängung den Durchschnitt weit überragten.

Die Ausgleichsentschädigung beträgt gemäß § 32 Absatz 4 vbd. § 22 Absatz 3 des Gesetzes zwei Drittel des Vergleichsgehaltes.

## Artikel 7

Für die Einreihung des Verfolgten in eine der fünf Gruppen vergleichbarer Beamter der Tabelle sind die Berufsausbildung des Verfolgten sowie seine wirtschaftliche und soziale Stellung im Zeitpunkt der Verdrängung maßgebend. Hierbei sind in der Regel seine durchschnittlichen Reineinkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit während der letzten drei Jahre vor der Verdrängung, und zwar im Hinblick auf das Fehlen einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit 80 vom Hundert, anzusetzen.

## Artikel 8

Bei der Berechnung der Ausgleichsentschädigung für die Beschränkung in der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit sind nach Maßgabe des

Artikels 6 Absatz 2 auch die Reineinkünfte aus der dem Verfolgten verbliebenen freiberuflichen Tätigkeit anzurechnen.

## Artikel 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz  
Zinn

Der Minister  
der Finanzen  
Dr. Troeger

Der Minister  
des Innern  
Zinnkann

